

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 01. August 2013 tritt das vom Land Sachsen-Anhalt beschlossene novellierte KiFöG LSA in Kraft. Nach § 3 Absatz 6 können die Eltern den Betreuungsbedarf wählen. Dieser ist im Betreuungsvertrag zu verankern. Nach § 13 Absatz 1 KiFöG LSA sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Für Schulkinder soll der Kostenbeitrag auf 6 Stunden pro Tag festgelegt werden. Bei der 6-Stündigen Betreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es würde kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, soll ein Tagessatz von 7 € erhoben werden.

1. Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge ab 01. August 2013 sind auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben der §§ 11 und 12 KiFöG LSA kalkuliert. Die Erhebung der Kostenbeiträge soll durch die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen:

I. Kostenbeiträge im Monat für Kindertagesbetreuung

Altersstufen	Betreuungsdauer	Kostenbeiträge		
		1-Kind-Familien	2-Kind-Familien 1. und 2. Kind von 3- & Mehrkind- Familien	ab 3. Kind von 3- & Mehrkind- Familien
Schulkinder	6 Stunden pro Tag	55 €	37 €	0 €

II. Kostenbeiträge pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder während der Schulferien

Schulkinder	über 6 Stunden pro Tag	7 €		
-------------	------------------------	-----	--	--

2. Staffelung der Geschwisterermäßigung

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird über die gem. § 13 (4) KiFöG LSA geregelte Geschwisterstaffelung der Kostenbeiträge hinaus die bisherigen Vergünstigungen für Familien mit zwei und mehr Kindern sowie für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften aus SGB II und SGB XII gewähren.